

Paper-ID: VGI_195625



Grundbuchsgesetz – Grundkataster und Vermessungswesen

Karl Lego ¹

¹ *Wien*

Österreichische Zeitschrift für Vermessungswesen **44** (5–6), S. 191–194

1956

BibT_EX:

```
@ARTICLE{Lego_VGI_195625,  
Title = {Grundbuchsgesetz -- Grundkataster und Vermessungswesen},  
Author = {Lego, Karl},  
Journal = {{\u}sterreichische Zeitschrift f{\u}r Vermessungswesen},  
Pages = {191--194},  
Number = {5--6},  
Year = {1956},  
Volume = {44}  
}
```



Referat

Grundbuchsgesetz — Grundkataster und Vermessungswesen

(Band 25 der Großen Manzschen Gesetzausgabe)

Von K. L e g o

In der „Großen Manzschen Ausgabe der österreichischen Gesetze“ erschien in diesem Jahre als Band 25 das n e u e Grundbuchsgesetz vom 2. Februar 1955, BGBl. Nr. 39, mit den dazugehörigen Nebengesetzen, Verordnungen, Vorschriften und Erläuterungen. Sie alle wurden nach der Rechtslage vom 1. September 1955 ergänzt und mit einer umfangreichen, systematisch geordneten Judikatur versehen. Es wurden außerdem, so wie bisher, jedoch in erweiterter Form, Gesetze und Vorschriften aufgenommen, die mit dem Grundbuchsrecht in engerem oder weiterem Zusammenhang stehen. Sie betreffen die agrarischen Operationen, das Bergbuch, das Eisenbahnbuch, die aus jüngster Zeit stammenden Landes-Grundverkehrsgesetze u. a. m. Der besonders wichtige Zusammenhang zwischen Grundbuch und Grundkataster wurde in einem eigenen Ergänzungsband behandelt¹⁾.

1. Der Hauptband: Das Grundbuchsgesetz von 1955 mit Nebengesetzen und sonstigen Vorschriften sowie einer systematischen Darstellung der Rechtsprechung. Herausgegeben von Dr. K. Sattler, Vorsitzender Rat des OLG. Wien, Dr. F. Peters, OLG.-Rat, und DDr. R. Dittlich, Richter. (916 Seiten)

Die Neufassung des Grundbuchsgesetzes war deshalb notwendig geworden, weil das ursprüngliche Grundbuchsgesetz vom 25. Juli 1871, RGBl. Nr. 95, durch vielfache Abänderungen und Ergänzungen seine Klarheit und Übersichtlichkeit verloren hatte. Die *Abänderungen* waren bedingt durch die Grundbuchs-Novelle von 1929, durch die ZPO. — Zustellungsverordnung BGBl. Nr. 113/1946 und durch das Bundesgesetz vom 21. Juni 1950 über die Änderung einiger grundbuchsrechtlicher Vorschriften. Die *Ergänzungen* erfolgten auf Grund der Gesetze vom 4. Juni 1882 (Entbehrlichkeit von Legalisierungen, Erleichterung von Identitätsnachweisen) und vom 5. Juni 1890 (Einverleibung von Privaturkunden in geringfügigen Grundbuchssachen), ferner auf Grund der kaiserl. Verordnung vom 19. März 1916 über die dritte Teilnovelle zum allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuch (ABGB.) und wegen des Einbaues der am 19. Jänner 1942 für Österreich erlassenen deutschen Grundbuchs-Novelle, DRGBl.²⁾ I, S. 37, die dadurch österreichisches Recht wurde. Sie betrifft hauptsächlich die Berichtigung des Grundbuches von Amts wegen und über privates Ansuchen.

Außer dem neuen Grundbuchsgesetz enthält der Hauptband eine Zusammenstellung der mit dem Grundbuch in Verbindung stehenden Bestimmungen des ABGB. (wie z. B. über Eigentumsrecht, Servitute usw.), die auch für den Vermessungsbeamten vielfach von Nutzen sind.

Hierauf folgen: Das „Allgemeine Grundbuchs-anlegungsgesetz“ vom 19. Dezember 1929, dessen Entscheidungsteil dem Fortführungs- und Neuvermessungsbeamten viel Interessantes und Wissenswertes bringt; das Liegenschaftsteilungsgesetz vom 19. Dezember 1929 in der Fassung der Verordnung DRGBl. 1944 I, S. 216 und des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 141/1950 mit ebenfalls sehr interessantem Entscheidungsteil; das Berggesetz vom 10. März 1954; das Gesetz vom 19. Mai 1874, betreffend die Anlegung von Eisenbahnbüchern usw.; die Verordnung vom 20. September 1944, DRGBl. I, S. 216

¹⁾ Sattler-Peters-Dittlich. Grundbuchsgesetz 1955. Mit Ergänzungsband: Grundkataster und Vermessungswesen. Bearbeitet von Nagy. (XX + 916 + 224 Seiten, 8^o.) Manzsche Große Gesetzausgabe, Band 25. Wien, 1956, geb. S 288.—. (Der Ergänzungsband wird separat nicht abgegeben.)

²⁾ DRGBl. = Deutsches Reichsgesetzblatt.

zur Vereinfachung des Eisenbahnbuchrechtes; ein Auszug aus der Geschäftsordnung der Gerichte I. und II. Instanz v. J. 1951; die Verordnung vom 1. März 1930, BGBl. Nr. 75, über die Behandlung von Grundbuchstücken im Zuge agrarischer Operationen und über die Anlegung von Grundbüchern; die Verordnung vom 25. August 1954, BGBl. Nr. 224, über die innere Einrichtung und Führung der Bergbücher; die Verordnung vom 1. März 1930, BGBl. Nr. 77, über die innere Einrichtung, Anlegung und Führung des Eisenbahnbuches; schließlich die den Vermessungsbeamten wohlbekannte „Grundbuchsvorschrift“ mit Einbeziehung der Änderungen von 1931, 1933 und 1937.

Die weiterengesetzlichen Bestimmungen sind als Anhang I bis XII angeschlossen. Für den Vermessungsingenieur sind hievon von besonderem Interesse:

Die Sondergesetze für die Anlegung neuer Grundbücher im Burgenland, in Tirol und in Vorarlberg samt allen darauf bezughabenden Verordnungen sowie das burgenländische Gesetz über Teilung von Grundstücken; das Gesetz von 1879 über die Teilung von Gebäuden nach materiellen Anteilen; das Gesetz von 1912 über das Baurecht; die auch für den Vermessungsingenieur wichtigen Grundverkehrsgesetze, die von den einzelnen Bundesländern mit Ausnahme Wiens 1954 und 1955 erlassen wurden, samt den Durchführungsverordnungen, die u. a. auch jene Katastralgemeinden oder Teile derselben betreffen, auf die das Grundverkehrsgesetz keine Anwendung findet; die agrarrechtlichen Vorschriften, und zwar die Grundsatzgesetze über Flurverfassung, über Güter- und Seilwege, über Wald- und Weidenutzungsrechte (sämtlich von 1951) und das Agrarbehörden- und Agrarverfahrensgesetz (beide von 1950); die gesetzlichen Bestimmungen über nicht verbücherte Liegenschaften, darunter auch die auf Grund der §§ 11 und 60 des Evidenzhaltungsgesetzes von 1883 erlassene Verordnung vom 18. November 1927, über die gerichtliche Hinterlegung von Urkunden zum Erwerb dinglicher Rechte an nicht verbücherten Liegenschaften und an Bauwerken, wozu auch die Vorschriften über die Superädifikate gehören.

Ein ausführliches Sachregister von 32 Seiten beschließt den Hauptband, der, wie aus dem angeführten Inhalt hervorgeht, viel Wissenswertes für alle Vermessungsingenieure enthält, ihnen aber durch den angeschlossenen Ergänzungsband ein unentbehrliches Hilfsmittel sein wird.

Die Herausgeber des Grundbuchsrechtes, Vorsitzender Rat des OLG. Dr. K. Sattler, OLG. Rat Dr. F. Peters und Richter DDr. R. Dittlich, haben sich durch die Herausgabe des neuesten Standes des Grundbuchsrechtes den Dank der Allgemeinheit, besonders aber der Benutzer und Interessenten des Grundbuchs und damit auch der Vermessungsingenieure reichlich verdient.

2. Der Ergänzungsband: Grundkataster und Vermessungswesen.

Bearbeitet von Ministerialrat im BMfHuW. Dipl.-Ing. St. Nagy (224 Seiten)

Dieser Teil bringt nicht nur die mit dem Grundbuch zusammenhängenden Vorschriften des Grundkatasters, sondern alle für letzteren geltenden Gesetze und Verordnungen und ist somit eine Neufassung der „Zusammenstellung der Gesetze und Vorschriften, betreffend den Grundsteuerkataster und dessen Evidenzhaltung (ZdGuV.)“³⁾, die zum letzten Male im Jahre 1912 von der Generaldirektion des Grundsteuerkatasters herausgegeben wurde und damals das Dienstbuch der Fortführung bildete, aber auch für die Neuvermessung von Wichtigkeit war.

Der Verfasser geht sogar über den Rahmen der ZdGuV. hinaus und beginnt sein Buch mit dem „Stabilen Kataster“, und zwar mit den wichtigsten Bestimmungen des Grundsteuerpatents vom 23. Dezember 1817 und der auf Grund desselben erlassenen

³⁾ Bis Februar 1921 wurde die ZdGuV. durch die „Mitteilungen“ der Generaldirektion des Grundsteuerkatasters fortgeführt, welche die neuerschienenen Gesetze, Verordnungen und Normalerlässe enthielten. Insgesamt sind 5 Hefte von diesen Mitteilungen erschienen.

Vermessungsinstruktion von 1824. Ihn veranlaßt hiezu die richtige Erkenntnis, daß ein erfolgreiches Arbeiten mit der alten Katastralmappe, die ja noch in den meisten Fällen verwendet werden muß, nur dann möglich ist, wenn man ihre Grundlagen und ihre Entstehung kennt. Bei Erörterung der alten Bestimmungen der 1824er Instruktion werden auch die späteren Änderungen berücksichtigt, wobei auch die neuen Vorschriften über die Grundstücksbezeichnung eingehend besprochen werden.

Vom „Stabilen Kataster“ geht der Verfasser zum jetzigen Grundkataster über und behandelt die wesentlichen und die noch gültigen Bestimmungen des Gesetzes über die Regelung der Grundsteuer vom Jahre 1869 unter Berücksichtigung der Nachtragsgesetze und der Anleitung für die Ausführung der im Gesetz vorgesehenen Vermessungsarbeiten, der sogenannten Reambulierung des Katasters.

Hierauf folgen (auf 112 Seiten) die für die Fortführung wichtigsten Vorschriften: das „Evidenzhaltungsgesetz 1883“ und die zugehörige Vollzugsverordnung vom gleichen Jahr. *Beide sind* — und darin liegt die große Bedeutung dieses Werkes — *auf die heutige Rechtslage gebracht* und können daher von den Fortführungs- und Neuvermessungsbeamten als auch von den Ingenieurkonsulenten wieder gebraucht werden. Ebenso werden vom Grundsteuerrevisionsgesetz vom Jahre 1896 die noch geltenden Bestimmungen mit den ergänzenden Erlässen angeführt. Sie beziehen sich hauptsächlich auf die dauernden Kulturänderungen und das Waldland.

Der nächste Abschnitt ist dem modernen staatlichen Vermessungswesen gewidmet, und bringt die Vollzugsanweisung vom Jahre 1919, betreffend die „einheitliche Regelung des gesamten staatlichen Vermessungswesens“, und die Verordnung über das Statut des Bundesamtes für Eich- und Vermessungswesen. Eine Zusammenstellung aller Vermessungsämter und Hinweise auf die sonstigen Dienststellen des Bundesamtes bilden eine wertvolle Ergänzung.

Nach der Verordnung vom Jahre 1927 über die Fortführung des Katasters im neu erworbenen Burgenland folgt die wichtige Verordnung vom Jahre 1932, BGBl. Nr. 204, betreffend die Vermessung bei Grundteilungen und die Verfassung von Teilungsplänen mit allen einschlägigen Erlässen und Erläuterungen.

Hieran fügt der Verfasser die gesetzlichen Grundlagen für die Wiedererrichtung des Bundesamtes für Eich- und Vermessungswesen nach dem Jahre 1945, und zwar das Behördenüberleitungsgesetz von 1945 und die 31. Kundmachung der Provisorischen Staatsregierung über Aufhebung deutscher Rechtsvorschriften auf dem Gebiete der Behördenorganisation vom gleichen Jahr.

Die Verordnung über die Katastralvermessungs- und Umschreibgebühren von 1948 mit den darauffolgenden Erlässen des Bundesamtes beschließen die Rechtsvorschriften über das staatliche Vermessungswesen.

In den angeschlossenen Bestimmungen über die Ziviltechniker wird ein Auszug aus der diesbezüglichen Verordnung vom Jahre 1913 in der Fassung von 1931, 1937 und 1938 gebracht sowie ein Auszug aus der Staatsministerialverordnung von 1860 und der Regierungs-Kundmachung von 1945 über die Aufhebung der deutschen Rechtsvorschriften auf diesem Gebiet.

Ein chronologisches Verzeichnis aller angeführten Rechtsvorschriften sowie ein alphabetisches Sachverzeichnis bilden den Schluß.

Der Ergänzungsband „Grundkataster und Vermessungswesen“ füllt eine seit Jahren bestandene Lücke im Fortführungsdienst aus. Wie schwer hatten es oft junge Vermessungsingenieure, sich über geltende Vorschriften zu informieren! Oft war dies unmöglich, weil die Normaliensammlungen der einzelnen Ämter unvollständig waren. Auch verlangt das Studium der Erlässe mit ihrer ständigen Bezugnahme auf frühere Erlässe viel Ausdauer und Erfahrung. Es wurde daher allgemein begrüßt, als der Verfasser dieses Referates im Jahre 1934 sachgebietsweise geordnete Zusammenstellungen der geltenden Vorschriften unter Mitarbeit einiger Kollegen, speziell des Herrn Ministerialrates P r a x m e i e r, als Beiblatt zur ÖZfV. herausgab. Leider wurde diese Heraus-

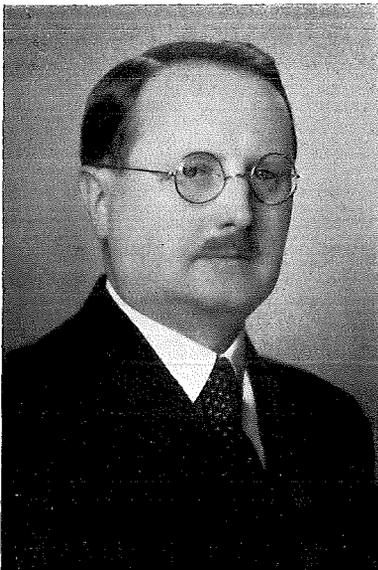
gabe durch die Einstellung der Zeitschrift im Jahre 1938 unterbrochen und die bereits erschienenen Beiblätter sind heute vergriffen und vielfach veraltet.

Umsomehr ist es zu begrüßen, daß sich Ministerialrat Nagy dieser mühevollen, aber äußerst verdienstreichen Arbeit neuerdings unterzogen hat, wobei ihn Wirkl. Hofrat Wessely und Ministerialsekretär Hofbauer mit manchen Hinweisen unterstützten.

Es wäre im Interesse des Dienstes und der Kollegen gelegen, wenn dieses Buch, das bereits bei den meisten Ingenieurkonsulenten für Vermessungswesen in Verwendung steht, bei allen Vermessungsingenieuren Verbreitung fände. Es wäre aber auch zu wünschen, daß sich aus diesem Ergänzungsband im Laufe der Jahre wieder eine selbständige ZdGuV. entwickeln würde, die für den Dienst so notwendig ist. Ministerialrat Nagy hat mit seiner Arbeit eine fast unmöglich erscheinende Aufgabe bewältigt, Klarheit in die derzeitige Rechtslage gebracht und sich dadurch um das Vermessungswesen und um dessen ausführende Organe ein großes Verdienst erworben!

Kleine Mitteilungen

Zum 75. Geburtstag des Ministerialrates Dipl.-Ing. Josef Fröhlich



Fröhlich

Wenn man von Sektionschef Wolf spricht, so denkt man unwillkürlich auch an Ministerialrat Fröhlich, seinen langjährigen, getreuen Mitarbeiter. Da sein Lebensbild — vom Standpunkt des Eich- und Vermessungswesens — mit dem von Wolf untrennbar verbunden ist, möge der Jubilar entschuldigen, daß es ein Jahr verspätet, aber dafür zusammen mit dem von Wolf erscheint. Übrigens ist auch hier, in dem der 150-Jahrfeier des staatlichen Vermessungswesens gewidmeten Heft, der richtige Platz hiezu.

Fröhlich wurde am 8. September 1880 als Kind des damaligen Stationsvorstandes in Freiheitsau in Österreichisch-Schlesien geboren. Er verlor schon mit 5 Jahren den Vater und mit 8 Jahren die Mutter und kam nun zu einem Onkel nach Wien. Hier besuchte er die Realschule im 6. Bezirk, maturierte 1898 und gedachte, gewissermaßen aus Familientradition sich dem Eisenbahnbau zu widmen, dem schon sein Großvater als Teilnehmer bei der ersten Schienenlegung der Kaiser Ferdinands-Nordbahn angehört hatte. Deshalb inskribierte er an der Wiener Technischen Hochschule Bauingenieurwesen. Die Studienzeit Fröhlichs bringt die Namen vieler berühmter Lehrkräfte in Erinnerung, die damals, zur Zeit der Monarchie, der Technischen Hochschule Glanz und Ansehen gaben. Er hörte unter anderem Höhere Mathematik bei Czuber, Mechanik bei Finger, Tetmajer und Zschetzsch, Praktische Geometrie bei Schell und Konstrukteur Dolžal, den er in den ersten Monaten, bevor er als Professor nach Leoben kam, bei den Übungen hatte, Höhere Geodäsie und Sphärische Astronomie bei Tinter, Geologie bei Toul, Eisenbahnbau bei Reckenschuß, Brückenbau bei Brik, Wasser- und Straßenbau bei Schoen. Fröhlich legte die erste Staatsprüfung schon zu Beginn des 5. Semesters ab, mußte aber im Oktober 1902 seine Studien wegen seiner Einrückung